

wird nach den Bestimmungen des § 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuchs (vom Jahre 1845) bestraft." An die Stelle dieser Strafvorschrift sind jetzt die §§ 101 und 113 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.-G.-Bl. 1872, S. 174) getreten.

Besteuerung.

Nach Art. 18, Abs. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 u. s. w., vom 22. Mai 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 171) bleiben die Verstückelungszulagen¹ bei der Veranlagung zu allen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben außer Betracht.

Bezüglich der Staatssteuern schreibt § 46, Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vor, daß die Verpflichtung der Militärpersonen sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 18. Mai 1870 (R.-G.-Bl. 1870, S. 119) regelt. Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Der letzte Satz in § 49 fügt hinzu, daß die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unterofficiere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienst befinden, der Landesgesetzgebung überlassen ist. Im preussischen Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.-S. 1891, S. 175) bestimmt demgemäß § 6, daß von der Besteuerung ausgeschlossen sind (Ziff. 3) das Militäreinkommen der Personen des Unterofficier-² und Gemeinenstandes³, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsfornation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres und der activen Marine, und Ziff. 5 die auf Grund gesetzlicher Vorschriften dem Kriegsinvaliden gewährten Pensionerhöhungen und Verstückelungszulagen, sowie die mit Kriegdecorationen verbundenen Ehrenlohn.

Bezüglich der Heranziehung der Militärpersonen zu den Communalabgaben enthält die Reichsgesetzgebung keine Vorschriften. In Preußen galt für die alten Landestheile das Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefasten betreffend, vom 11. Juli 1822 (G.-S. 1822, S. 184) und für die neuen Landestheile die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G.-S. 1867, S. 1648), welche nur eine Zusammenstellung des in den alten Landestheilen in Geltung gebliebenen Rechts umfaßt. Letztere Verordnung bestimmt § 1, daß von allen directen Communalauflagen (auch der Kreis- und provincialständischen Verbände) vollständig befreit sind 1) die serbischberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes sowohl hinsichtlich des dienstlichen als sonstigen Einkommens (abgesehen von dem aus dem Grundbesitz oder stehenden Gewerbe fließenden und abgesehen von der Civilpraxis der Militärärzte)⁴. Auf Grund Art. 61, Abs. 1 der Reichsverfassung führte die Präsidialverordnung vom 22. Dezember 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 571) die bezüglich preussischen Vorschriften über die Befreiung der Militärpersonen von den Communalabgaben in das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes ein⁵. Die Gültigkeit dieser Präsidialverordnung ist mit Unrecht begweifelt worden⁶, da die Bundesverfassung dem Präsidium nicht

¹ Cöln S. 590, 592.

² Auch der Wachtmeister und Mannschaften der Landwehrbataillie.

³ Auch in der Friedensformation.

⁴ Nach Ziffer 2 waren auch die auf Inactivitätsbezug gestellten oder mit Pension zur Disposition gestellten Officiere hinsichtlich ihrer dienstlichen Bezüge befreit. Dies ist aufgehoben

durch § 9 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindefaste, vom 29. Juni 1886 (G.-S. 1886, S. 181).

⁵ Cöln S. 458 f.

⁶ S. auch Arndt, Verwaltungsrecht, S. 129, und Arndt, Komm., S. 245.